

1. Die Vereine sind für die Einhaltung und Abklärung ihrer steuerlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Aus der Bildung einer Spielgemeinschaft können sich steuerliche Besonderheiten ergeben. Insbesondere kann ein eigenes Rechtssubjekt (etwa Gesellschaft bürgerliches Recht) entstehen. Um Risiken auch für ihre Gemeinnützigkeit zu vermeiden, versichern die Vereine die eigenverantwortliche Einholung von Steuer- bzw. Rechtsberatung. Der Verband kann und darf insoweit keinen Rat erteilen.

Die Vereine erklären ausdrücklich jeder für sich und als Gesellschafter einer Spielgemeinschaft, dies zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und stellen den Verband, seine Organe sowie seine ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter insoweit soweit zulässig von jeglicher Haftung frei. Dies gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des vorbezeichneten Personenkreises.

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 1: _____

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 2: _____

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 3: _____

2. Die Vereine erkennen im Übrigen schon jetzt als Gesellschafter einer Spielgemeinschaft für die Spielgemeinschaft an, sich auch insoweit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu unterwerfen. Sie haben die Satzung des Verbandes und seine Ordnungen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage unter <https://www.badfv.de/verband/ueber-uns/satzung-ordnungen/> abrufbar und einsehbar sind, zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 1: _____

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 2: _____

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 3: _____

3. Ungeachtet der Rechtsform gilt die Zulassung zum Spielbetrieb ausschließlich für eine Spielgemeinschaft der antragstellenden Vereine.

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 1: _____

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 2: _____

Zur Kenntnis genommen und verstanden Verein 3: _____

Begründung für das Vorliegen einer Notsituation: